

**Ordnung der Eingangsprüfungen und Beratungsgespräche für Personen
ohne Hochschulzugangsberechtigung
(Eingangs- und Beratungsprüfungsordnung)
Vom 27. Mai 2004**

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 27. Mai 2004 gemäß §§ 38 Absatz 4, 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), die nachfolgende Ordnung der Eingangsprüfungen und Beratungsgespräche für Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung (Eingangs- und Beratungsprüfungsordnung) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- §1 Geltungsbereich und Zweck der Ordnung
- §2 Besondere Hochschulzugangsberechtigung nach Bestehen der Eingangsprüfung oder Ablegung des Beratungsgesprächs
- §3 Bewerbungs- und Prüfungstermine
- §4 Einrichtung und Zusammensetzung der Fachkommissionen
- §5 Aufgabe der Fachkommissionen
- §6 Niederschrift
- §7 Versäumnis oder Unterbrechung
- §8 Täuschung
- §9 Einsicht in die Prüfungsakte
- §10 Anerkennung

2. Abschnitt Eingangsprüfung

- §11 Zweck der Eingangsprüfung
- §12 Zulassungsverfahren
- §13 Verfahren der Zulassung zur Eingangsprüfung
- §14 Prüfungsanforderungen
- §15 Prüfungsleistungen
- §16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- §17 Wiederholung
- §18 Zeugnis

3. Abschnitt Beratungsgespräche

§19 Zweck der Beratungsgespräche

§20 Zulassungsvoraussetzungen

§21 Zulassungsverfahren

§22 Wiederholung des Beratungsgesprächs

§23 Bescheinigung

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§24 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Ordnung

(1) Diese Ordnung gilt für alle grundständigen Studiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg bis auf die Studiengänge Illustration und Kommunikationsdesign sowie Textil-, Mode- und Kostümdesign sowie für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieur der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg.

(2) Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen für den besonderen Hochschulzugang für Berufstätige nach § 38 HmbHG, die über keine Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 HmbHG verfügen. Die Einzelheiten werden im zweiten Abschnitt über Eingangsprüfungen und im dritten Abschnitt über Beratungsgespräche geregelt.

§ 2

Besondere Hochschulzugangsberechtigung nach Bestehen der Eingangsprüfung oder Ablegung des Beratungsgesprächs

(1) Die mit der Eingangsprüfung und dem Beratungsgespräch erworbene besondere Hochschulzugangsberechtigung gilt nur für den gewählten Studiengang an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Ihre Geltungsdauer ist unbefristet.

(2) Mit dem Bestehen der Eingangsprüfung und dem erfolgreichen Ablegen des Beratungsgesprächs wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

§ 3

Bewerbungs- und Prüfungstermine

(1) Eingangsprüfungen und Beratungsgespräche werden von den nach § 4 zuständigen Fachkommissionen abgenommen.

(2) Die Eingangsprüfungen und Beratungsgespräche finden zum Sommersemester und zum Wintersemester jeweils für die Studiengänge statt, die im Sommersemester beziehungsweise im Wintersemester angeboten werden. Sie sind zum Sommersemester spätestens bis zum 15. Dezember und zum Wintersemester spätestens bis zum 15. Juni durchzuführen.

(3) Der Beginn der Frist für die Einreichung der Zulassungsanträge zum (nächst folgenden) Sommersemester ist jeweils der 15. August, das Ende der Antragsfrist jeweils der 1. Oktober. Der Beginn der Frist für die Einreichung der Zulassungsanträge zum (nächst folgenden) Wintersemester ist jeweils der 15. Februar, das Ende der Antragsfrist ist jeweils der 1. April.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Als Anträge dürfen nur die von der für die Zulassung zu den Eingangsprüfungen und Beratungsgesprächen zuständigen Stelle bestimmten Vordrucke verwendet werden. Die Frist ist nur eingehalten, wenn alle erforderlichen Unterlagen form- und fristgemäß eingereicht sind.

§ 4

Einrichtung und Zusammensetzung der Fachkommissionen

(1) Es wird jeweils eine Fachkommission für die Gruppe der technischen und der nichttechnischen Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und eine weitere Fachkommission für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieur der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg gebildet. Über die Zuordnung der einzelnen Studiengänge der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zu den technischen und nichttechnischen entscheidet die für die Zulassung zu den Eingangsprüfungen und Beratungsgesprächen zuständige Stelle im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Fachkommissionen.

(2) Der jeweiligen Fachkommission gehören an:

1. zwei Professoren und ihre beiden Stellvertretungen, davon einer als Vorsitzender, aus der jeweiligen Gruppe der technischen bzw. nicht-technischen Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg bzw. aus dem Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieur der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg,
2. eine von der zuständigen Behörde bestellte Lehrerin oder bestellter Lehrer an beruflichen Schulen und ihre Stellvertretung.

(3) Die oder der Vorsitzende der Fachkommission entscheidet, ob eine von der Handwerkskammer bzw. Handelskammer zu bestellende Person als weiteres Mitglied der Fachkommission angehören soll.

(4) Für die Gruppe der technischen und nichttechnischen Studiengänge werden die oder der Vorsitzende und das weitere Mitglied der Fachkommission und deren Stellvertretungen nach Absatz 2 Nummer 1 durch die Präsidentin oder den Präsidenten, für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieur der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg durch die Gemeinsame Kommission des vorbezeichneten Studienganges bestimmt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und deren Stellvertretungen endet mit ihrer Abbestellung durch die jeweils zuständige Stelle sowie durch ihren Rücktritt oder ihr Ausscheiden aus dem jeweiligen Dienstverhältnis. Der Rücktritt und die Abbestellung müssen schriftlich erfolgen und sind nur zum Ende einer Prüfungsperiode zulässig.

§ 5

Aufgabe der Fachkommission

(1) Die Fachkommission organisiert die Eingangsprüfungen und die Beratungsgespräche. Sie nimmt die Prüfungen ab und führt die Beratungsgespräche durch.

(2) Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Fachkommission.

§ 6

Niederschrift

(1) Die Fachkommission bestimmt ein Mitglied mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, das bei der Eingangsprüfung über den Prüfungshergang und beim Beratungsgespräch über den Gesprächsverlauf eine Niederschrift aufnimmt. In der Niederschrift ist zu dokumentieren:

1. die Zusammensetzung der Fachkommission,
2. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. bei der Eignungsprüfung
 - a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
 - b) das Datum, die Dauer, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung, das Gesamtergebnis der Prüfung,
4. beim Beratungsgespräch das Datum, die Dauer, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Gesprächs.

(2) Die oder der Vorsitzende und das zur Abfassung der Niederschrift bestimmte Mitglied der Fachkommission haben die Niederschrift zu unterschreiben.

§ 7

Versäumnis oder Unterbrechung

(1) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber bei der Eingangsprüfung zu einem Klausurtermin oder zur mündlichen Prüfung nicht, oder liefert sie oder er eine Klausurarbeit nicht ab, gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber einen Prüfungstermin oder unterbricht sie oder er eine Prüfung aus einem Grund, den sie oder er nicht zu vertreten hat, gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Bis dahin erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Gründe sind unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Beratungsgespräch, so verliert sie oder er den Anspruch auf eine weitere Teilnahme an einem Gespräch für denselben Studiengang. Dies gilt nicht, wenn sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich darzulegen; beruft sie oder er sich auf Krankheit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Im Falle einer berechtigten Versäumnis können die Prüfung oder die nicht abgelegten Prüfungsteile bzw. das Beratungsgespräch nachgeholt werden. Die Hochschule versucht im Rahmen des Möglichen einen Nachholungstermin rechtzeitig vor dem Ende der Bewerbungsfristen anzubieten, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

§ 8

Täuschung

(1) Unternimmt die Bewerberin oder der Bewerber bei der Klausurenprüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die oder der Aufsichtsführende über das Vorkommen einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich der oder

dem Vorsitzenden der Fachkommission vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfungsleistung offenkundig, wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird unverzüglich über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Stellt die Fachkommission einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt die Fachkommission bei der Beurteilung einer Klausurarbeit eine Täuschung fest, gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Wird eine Täuschung nach Erteilung des Zeugnisses bekannt, ist die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ zu erklären.

(4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen getäuscht, wird ein schon erteiltes Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung zurückgenommen. Wird die Feststellung während der Eignungsprüfung getroffen, wird sie unverzüglich abgebrochen. Wird die Feststellung vor dem Termin des Beratungsgesprächs getroffen, wird das Gespräch nicht mehr durchgeführt.

(5) Über Fälle nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet die Fachkommission, über Fälle nach Absatz 4 entscheidet die für die Zulassung zuständige Stelle. Wird die Eingangsprüfung als „nicht bestanden“ erklärt oder die Zulassung zur Eingangsprüfung oder zum Beratungsgespräch zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus der Zulassung zum Studium und der Immatrikulation. Das Zeugnis (§18) oder die Bescheinigung (§24) ist einzuziehen. Eine Wiederholung der Eingangsprüfung nach § 17 ist ausgeschlossen.

(6) Der Bewerberin oder dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9

Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 15 bzw. der Bescheinigung nach § 24 bei der für die Zulassung zur Eingangsprüfung oder zum Beratungsgespräch zuständigen Stelle zu stellen .

§ 10

Anerkennung

Eingangsprüfungen und Beratungsgespräche , die an anderen Hochschulen bestanden wurden, werden angerechnet.

2. Abschnitt Eingangsprüfungen

§ 11

Zweck der Eingangsprüfung

Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob eine Person, die die Hochschulzugangsberechtigung in dem gewählten Studiengang gemäß § 37 HmbHG nicht besitzt, auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation und Tätigkeit über die für den gewählten Studiengang erforderliche Studierfähigkeit verfügt.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine danach abgeleistete mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweist; auf die berufliche Tätigkeit werden Kindererziehung und Pflege Tätigkeit im Umfang von bis zu zwei Jahren angerechnet.

(2) Zur Eingangsprüfung wird nicht zugelassen, wer bereits eine Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang hat.

§ 13

Verfahren der Zulassung zur Eingangsprüfung

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, welcher Studiengang gewählt wird;
2. der Nachweis der Teilnahme an einer Studienfachberatung der oder des für den gewählten Studiengang jeweils zuständigen Studienfachberaterin oder - fachberaters;
3. ein tabellarischer Lebenslauf;
4. ein schriftlicher Bericht, der den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen dokumentiert sowie die Wahl des angestrebten Studienfachs begründet;
5. Zeugnisse und andere geeignete Nachweise in amtlich beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, die den beruflichen Werdegang, die berufliche Tätigkeit und berufliche Prüfungen belegen;
6. gegebenenfalls ein Antrag auf Anrechnung von Familienarbeit oder Pflegetätigkeit auf die berufliche Tätigkeit gemäß § 12 Absatz 1 mit diesbezüglichen Belegen in amtlich beglaubigter Abschrift oder Ablichtung;
7. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt;
8. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Eingangsprüfung an einer anderen

Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilgenommen hat.

(2) Es kann nur ein Studiengang gewählt werden. Mehrfache Bewerbungen sind nicht zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 nicht vorliegen,
2. die Antragsunterlagen gemäß Absatz 1 nicht vollständig innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 vorliegen,
3. die Wartefrist für eine Wiederholung der Eingangsprüfung noch nicht abgelaufen ist (§ 17 Absatz 1 Satz 1),
4. die Prüfung endgültig nicht bestanden ist (§ 17 Absatz 1 Satz 1).

§ 14

Prüfungsanforderungen

(1) Durch die Eingangsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Studierfähigkeit für den von ihr bzw. ihm gewählten Studiengang besitzt.

(2) Die Studierfähigkeit wird nachgewiesen durch die für ein erfolgreiches Studium erforderliche(n)

1. Beherrschung der deutschen Sprache,
2. Denk- und Urteilsfähigkeit und
3. Grundkenntnisse in den Basisfächern des gewählten Studiengangs oder - wahlweise in nicht technischen Studiengängen - die Fähigkeit zur sachgerechten Lösung fachspezifischer Probleme oder Fragestellungen aus der einschlägigen beruflichen Praxis.

§ 15

Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat folgende Leistungen zu erbringen:
1. den gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 4 zu erstellenden Bericht,
 2. eine Klausurarbeit von jeweils höchstens 60 Minuten Dauer mit fachlichen Aufgaben und Themen des gewählten Studiengangs ,
 3. eine Klausurarbeit von jeweils höchstens 60 Minuten Dauer insbesondere zu Problemen und Fragestellungen des öffentlichen und beruflichen Lebens, der Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik und Umwelt,
 4. eine mündliche Prüfung von mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten Dauer über fachliche Aufgaben und Themen oder allgemeine Themen.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der gesamten Fachkommission abgenommen und von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied der Fachkommission ist berechtigt, Fragen zu stellen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden einzeln bewertet. Genügt die Prüfungsleistung den Anforderungen, ist sie als „bestanden“ zu bewerten.

(2) Die Fachkommission bewertet die einzelnen Prüfungsleistungen des Bewerbers am Schluss der Prüfung. Jedes Mitglied der Fachkommission kann Bewertungen vorschlagen. Einigen sich die Mitglieder nicht auf eine Bewertung, wird durch Abstimmung entschieden.

(3) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind.

§ 17

Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung zur letzten Eingangsprüfung, möglich, Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann für die Wiederholung der Eingangsprüfung einen anderen Studiengang wählen. Nicht bestandene Eignungsprüfungen an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die Eingangsprüfung ist insgesamt zu wiederholen. Bestimmte Teilleistungen aus der insgesamt nicht bestandenen ersten Eingangsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

§ 18

Zeugnis

Über das Ergebnis der Eingangsprüfung wird spätestens bis zum 01. Juli ein Zeugnis ausgestellt, aus dem hervorgeht, ob die Eingangsprüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ist. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der Fachkommission unterzeichnet. Das Datum der Bescheinigung ist der Tag, an dem die Entscheidung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen getroffen worden ist.

3. Abschnitt Beratungsgespräch

§ 19

Zweck des Beratungsgesprächs

Mit Personen, die keine Hochschulzugangsberechtigung nach §

37 HmbHG, aber eine für den gewählten Studiengang nach § 38 Absatz 2 HmbHG geeignete, fachspezifische Fortbildungsprüfung (Meister-, Fachwirt- oder andere, als gleichwertig anerkannte Prüfungen) besitzen, ist vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch durchzuführen. Gegenstand des Beratungsgesprächs ist, mit der Bewerberin oder dem Bewerber unter Berücksichtigung ihres oder seines beruflichen Werdegangs, insbesondere über

- die vom Gesetz geforderte Beziehung zwischen dem gewählten Studiengang und der bereits abgelegten Fortbildungsprüfung,
 - die Beweggründe für die Wahl des Studiengangs,
 - die Inhalte und Anforderungen des gewählten Studiengangs,
 - die mit dem gewählten Studium möglicherweise verbundene Probleme und
 - die berufliche Zielvorstellungen,
- zu sprechen.

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Beratungsgespräch wird zugelassen, wer eine für den beabsichtigten Studiengang geeignete fachspezifische Fortbildungsprüfung als Meisterin, Meister, Fachwirtin, Fachwirt oder eine gleichwertige fachspezifische Fortbildungsprüfung abgelegt hat.

(2) Am Beratungsgespräch kann nicht teilnehmen, wer bereits eine Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzt.

§ 21

Zulassungsverfahren

(1) Dem Antrag auf Zulassung zum Beratungsgespräch sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, welcher Studiengang gewählt wird;
2. der Nachweis der Teilnahme an der Studienfachberatung des für den gewählten Studiengangs jeweils zuständigen Studienfachberaters;

3. ein tabellarischer Lebenslauf;
4. ein schriftlicher Bericht, der den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen dokumentiert sowie die Wahl des angestrebten Studienfachs begründet ;
5. das Zeugnis über die bestandene Fortbildungsprüfung nach § 20 Absatz 1 und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie, die geeignet sind, die Ausführungen im schriftlichen Bericht zu belegen;
6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt;
7. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem Beratungsgespräch an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilgenommen hat.

(2) Es kann nur ein Studiengang gewählt werden. Mehrfache Bewerbungen sind nicht zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Beratungsgespräch darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 nicht vorliegen;
2. die Antragsunterlagen gemäß Absatz 1 nicht vollständig innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 vorliegen;
3. die Bewerberin oder der Bewerber bereits erfolglos an einem Beratungsgespräch für den gleichen Studiengang teilgenommen hat (vergleiche § 22) oder aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund nicht zum Beratungsgespräch erschienen ist (vergleiche § 7 Absatz 2).

§ 22

Wiederholung des Beratungsgesprächs

Wird durch die für die Zulassung zum Beratungsgespräch zuständige Stelle im Rahmen der Überprüfung der formellen Zulassungsvoraussetzungen oder während des Beratungsgesprächs festgestellt, dass die vom Gesetz geforderte Beziehung zwischen dem gewählten Studiengang und der Fortbildungsprüfung

nicht besteht, kann das Beratungsgespräch noch zweimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen, dies gilt auch für bisher noch nicht gewählte Studiengänge.

§ 23

Bescheinigung

Hat die Bewerberin oder der Bewerber an dem Beratungsgespräch teilgenommen und wird dabei die geforderte Beziehung zwischen dem gewählten Studiengang und der Fortbildungsprüfung festgestellt und, wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an dem Beratungsgespräch ist bis zum 1. Juli auszustellen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden der Fachkommission zu unterzeichnen. Das Datum der Bescheinigung ist der Tag des Beratungsgesprächs.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt für die Eingangsprüfungen und Beratungsgespräche ab dem Sommersemester 2004. Zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Ordnung der Eingangsprüfung der Fachhochschule Hamburg nach § 31 a Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 31 Eingangsprüfungsordnung) vom 27. Mai/ 24. Juni 1993 (Amtlicher Anzeiger S. 1721), und die Ordnung der Beratungsgespräche der Fachhochschule Hamburg nach § 31 a Absatz 5 vom 27. Mai 1993 (§ 31a Beratungsordnung), zuletzt geändert durch § 2 der Ordnung zur Anpassung der Satzungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften an das neue Hamburgische Hochschulgesetz vom 31. Januar 2002 (Amtlicher Anzeiger S. 1220), außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 27. Mai 2004